

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Gipperath vom 18.12.2019

Der Gemeinderat Gipperath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeindehauses außer Kraft.

Gipperath, den 12.08.2020
Ortsgemeinde Gipperath


Hans Leo Schäfer (S)
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Satzung der Ortsgemeinde Gipperath

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Gipperath vom 18.12.2019

- 1.. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeiträgen erhoben und betragen:
 - 1.1. allgemeine Familienfeiern

1.1.1 für den ersten Tag	110,00 €
1.1.2 für den zweiten Tag	55,00 €
 - 1.2 für Beerdigungen 55,00 €
 - 1.3 für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht je Tag 220,00 €

- 2.. Für die Vereine und die Freiwillige Feuerwehr Gipperath ist die Nutzung des Gemeindehauses für Vorstandssitzungen, Besprechungen, Schulungen, Proben usw. gebühren- und nebenkostenfrei.

3. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde, der Pfarrgemeinde und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei.

4. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 3. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.